

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 18/5685**



Schleswig-Holsteinischer  
Anwalt- und Notarverband e. V.  
Mitglied des DeutschenAnwaltVereins

Schleswig-Holst. Anwalt- u. Notarverband e. V. Breite Str. 40 – 44, 25524 Itzehoe

An den  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
- Innen- und Rechtsausschuss -  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Rechtsanwalt u. Notar  
Andreas Bothe - Vorsitzender  
Breite Str. 40-44, 25524 Itzehoe  
Telefon: 04821 / 68 18 0  
Telefax: 04821 / 68 18 18  
E-Mail: itzehoe@rickers-priebe.de

Itzehoe, den 23.02.2016 / am

**Anhörung zum**

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (Bürgerbeauftragten-Gesetz-BüG) vom 15.01.1992**
- b) **Antrag der CDU-Fraktion „Polizei“ braucht Vertrauen statt Misstrauen – Kein Polizeibeauftragter für Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,  
sehr geehrte Frau Schönfelder,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre E-Mail vom 29.01.2016 und nehmen – auch für die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen AnwaltVerein (Landesgruppe Schleswig-Holstein), der und insbesondere ihrem Vorsitzenden, Herrn Rechtsanwalt Arno Witt (Kiel) unser Dank gilt, zu dem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I.

Der Gesetzesentwurf lässt die verfassungsrechtliche Verortung der Aufgabe und Funktion der oder des Beauftragten vermissen. Die Begründung des Entwurfs enthält keine Erläuterung, ob der oder die Beauftragte für die Landespolizei Teil der Legislative, der Exekutive oder der Judikative ist. Dazu hätten aber einzelne Regelungsvorschläge begründeten Anlass geben müssen.

1.

Die oder der Beauftragte für die Landespolizei dürfte wie die oder der Bürgerbeauftragte für soziale

Angelegenheiten als Hilfsorgan des Landestages anzusehen sein. Durch die oder den Beauftragten für die Landespolizei übt der Landtag die ihm verfassungsrechtlich zugewiesenen Kontrollbefugnisse über die Exekutive, hier die Landespolizei aus.

Der Grundrechtsschutz von Beschwerdeführern und Petenten aber auch der oder des betroffenen Polizeibeschäftigten ist wie allgemein so auch im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums Bestandteil, und zwar wesentlicher Bestandteil der Parlamentarischen Kontrolle; denn diese ist, soweit es rechtliche Maßstäbe für das Handeln der Regierung gibt, auch Rechtskontrolle. Der Schutz der Grundrechte ist eine besonders hervorgehobene, dauernde, nicht aber eine irgendwie funktional gesonderte Aufgabe eines durch den Landtag bestellten Beauftragten.

Die oder der Beauftragte für die Landespolizei ist deshalb in allen Teilen seines Aufgabenbereichs „Hilfsorgan des Landtages“ und als solches ein Teil der Legislative. Ein Bedürfnis, ihm eine besondere Stellung innerhalb oder gar außerhalb des Systems der Dreiteilung der Gewalten zuzuweisen, ist schlechterdings nicht erkennbar.

2.

Dementsprechend tun sich die den Gesetzentwurf einbringenden Fraktionen und Abgeordneten auch schwer, die Erforderlichkeit und Notwendigkeit der Schaffung einer Beauftragtenstelle zu begründen.

Zunächst ist es Aufgabe des Dienststellenleiters, des Behördenleiters, des fachlich zuständigen Ministeriums und des Landtages selbst, „strukturelle Missstände“ einer Behörde zu erkennen und für Abhilfe zu sorgen. Dafür bedarf es nicht der Einrichtung einer vermeintlich unabhängigen Institution.

Der Gesetzentwurf lässt zudem die sich aufdrängende Frage unbeantwortet, weshalb bestehende Beschwerde- und Eingabemöglichkeiten (wie z.B. die Dienstaufsichtsbeschwerde oder die Petition) nicht ausreichen (sollen), „Fälle, in denen sich Bürgerinnen und Bürger nicht gerecht oder unangemessen behandelt fühlen oder der formale Weg nicht die erwünschte einvernehmliche Lösung zu vermitteln“ geeignet ist. Selbst wenn es hier Defizite geben sollte, könnte diese „Lücke“ ggf. unter Einschaltung professioneller Moderation/Mediation im Einzelfall (und nicht institutionalisiert) geschlossen werden.

Es kann auch auf die Expertise der Personalvertretungen zurückgegriffen werden, deren Aufgabe es nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 MBG ist, gemeinsam mit der Dienststelle dafür zu sorgen, dass Anregungen von Beschäftigten nachgegangen und sie soweit begründet verwirklicht werden und berechtigten Beschwerden abgeholfen wird.

3.

Ist die oder der Beauftragte für die Landespolizei Hilfsorgan des Landtages (s.o.), können ihre/seine Befugnisse nicht weiter reichen als die Kontrollbefugnisse des Landtages selbst.

Das scheint der Gesetzentwurf zu übersehen, wenn er über § 12 Abs. 1 Satz 2 BüG-E bestimmte Befugnisse nach § 16 Abs. 2 BüG auch auf Polizeibeschäftigte anderer Bundesländer erstreckt.

Insbesondere im Hinblick auf den weiten Auskunftsanspruch, den § 16 Abs. 2 BüG-E statuiert, bestehen Zweifel daran, dass durch landesrechtliche Regelungen fachlich zuständige Ministerien des Bundes und anderer Länder sowie jeweils alle dem Geschäftsbereich unterstellten Polizeibehörden verpflichtet werden können der oder dem Beauftragten für die Landespolizei unverzüglich (!)

(§ 16 Abs. 2 Satz 2 BüG-E) Auskunft zu erteilen.

Fraglich ist auch, ob und inwieweit beispielsweise das Bundesfinanzministerium auskunftspflichtig gemacht werden kann und soll, soweit z.B. der Zoll polizeivollzugliche Aufgaben wahrnimmt bzw. zukünftig wahrnehmen soll.

#### 4. a)

Ein „Hinwirken“ auf eine gütliche Einigung im Sinne des § 12 Abs. 2 BüG-E setzt voraus, dass die oder der Beauftragte der Landespolizei überhaupt Kenntnis davon hat, dass die entsprechenden Verfahren eingeleitet oder anhängig sind. Das setzt indes – wenn die Verfahren nicht mit einer entsprechenden Beschwerde oder Eingabe einhergehen – Mitteilungspflichten der das Verfahren führenden Behörden und Gerichte voraus. Eine Einbeziehung im Wege der Mitteilung der oder des Beauftragten für die Landespolizei sollte aber allenfalls möglich sein, wenn die oder der betroffene Polizeibeschäftigte ausdrücklich zustimmt.

#### b)

Das „Hinwirken“ auf eine gütliche Einigung setzt darüber hinaus auch eine „Mitwirkung“ der oder des Beauftragten für die Landespolizei voraus. Insoweit wird zu prüfen sein, ob und wenn ja in welchen Umfang, die die Verfahren regelnden Vorschriften (u.a. StPO, OWiG, LDG) anzupassen sind und ob eine Anpassung kompetenzrechtlich möglich ist. Dass eine solche Anpassungsmöglichkeit besteht ist im Hinblick auf die StPO wegen Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zweifelhaft.

#### c)

Der Gesetzentwurf lässt offen, wie verfahren werden soll, wenn die oder der Beauftragte der Landespolizei zwar einen Fall für geeignet hält, die originären Verfahrensbeteiligten eine gütliche Einigung jedoch ablehnen.

Wenn und soweit Beteiligte in den in § 12 Abs. 2 BüG-E eine gütliche Einigung für sinnvoll und erstrebenswert halten, werden sie ihrerseits diese Einigung, ggf. unter Einbeziehung externen Sachverständigen und externer Expertise, z.B. einer Moderatorin/eines Moderators oder einer Mediatorin/eines Mediators suchen und finden. Des „Hinwirkens“ der oder des Beauftragten für die Landespolizei bedarf es dazu nicht.

#### d)

Ebenso lässt der Gesetzesentwurf offen, wie damit umgegangen werden soll, wenn sich eine Polizeibeschäftigte oder ein Polizeibeschäftigter in einem gegen sie/ihn geführten Verfahren (vgl. § 12 Abs. 2 BüG) anwaltlich vertreten lässt, was die Regel sein dürfte.

## II.

Ungeachtet der vorstehenden (grundsätzlichen) Bedenken gegen den Gesetzentwurf sollten folgende Änderungen in den Entwurf aufgenommen werden:

### 1.

§ 11 sollte folgende Fassung erhalten:

„Soweit nicht in diesem Teil des Gesetzes Abweichendes bestimmt ist, sind folgende Vorschriften des 1. Teils anzuwenden:

1. § 3 Abs. 2
2. § 3 Abs. 3
3. § 3 Abs. 7
4. § 6 Abs. 1
5. § 7
6. § 8.“

Es sollte sodann eine Regelung aufgenommen werden, die die Begrifflichkeiten Bürgerbeauftragte, Hilfesuchende etc. an den Anwendungsbereich des 2. Teils sprachlich anpasst.

2.

Nicht nachvollziehbar ist, warum über den Umstand der vorläufigen Einstellung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 BÜG-E zwar der oder die Einbringende der Beschwerde oder Eingabe unterrichtet werden soll, nicht aber – im Falle der Beschwerde – die oder der betroffene Polizeibeschäftigte, gegen die oder den die Beschwerde eingebracht wurde. Insoweit sollte eine Unterrichtung auch gegenüber der oder dem betroffenen Polizeibeschäftigten vorgesehen werden.

3.

§ 15 Abs. 2 wird gestrichen.

Die Streichung ist logische Konsequenz aus dem Umstand, dass § 3 Abs. 2 anzuwenden ist. Bei anonymen Petitionen wird die oder der Bürgerbeauftragte nicht tätig. Das sollte auch für die oder den Beauftragten für die Landespolizei zu gelten.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bothe  
Rechtsanwalt und Notar  
- Vorsitzender -

